

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 31. Juli 1889.)

**Inhalt:** I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 19. April 1889, R. G. Bl. Nr. 56, betr. die Errichtung des Bezirksgerichtes Zitzkov. — 2. Ministerialverordnung v. 29. April 1889, R. G. Bl. Nr. 60, betr. die Nachsicht der Fristversäumung bezüglich der Abstempelung von Schuldverschreibungen mit Prämien. — 3. Gesetz v. 28. April 1889, R. G. Bl. Nr. 64, betr. die Errichtung und den Betrieb von öffentl. Lagerhäusern und die von denselben ausgestellten Lagercheine. — 4. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 5. Statthaltereiverordnung v. 22. Mai 1889, L. G. Bl. Nr. 17, betr. die Unzulässigkeit der Verwendung von Farben aus Anilin oder Theerbestandtheilen zum Färben der Eier. — 6. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 7. Statthaltereierlaß v. 6. März 1889, Z. 12.881, betr. den Kostenersatz in Privilegienstreitigkeiten und die zur Entscheidung berufene Behörde. — 8. Statthaltereierlaß v. 30. April 1889, Z. 12.459, betr. das Recht der Kaffeefieber und Kaffeeschänker zur Erzeugung des Hausgebüdes für ihre Gäste. — 9. Statthaltereierlaß v. 3. Mai 1889, Z. 26.431, betr. die Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Zimmer-, Decorations-, Schilder-, Schriften- und Faßmaler, der Anstreicher, Lackirer und Steinmeße gegenüber jenen der Vergolder. — 10. Note der n. ö. Handels- und Gewerbekammer an die k. k. n. ö. Statthalterei v. 14. Mai 1889, Z. 3638, betr. die Gewerberechte der Tischler und Tschner in Bezug auf die Erzeugung von Koffern. — 11. Statthaltereierlaß v. 3. Juni 1889, Z. 32.630, betr. die Erklärung der Schuhobertheil-Erzeugung als handwerksmäßiges Gewerbe. — 12. Statthaltereierlaß v. 8. Juni 1889, Z. 33.884, betr. die Registrierung der Ausübungsanzeigen rüchichtlich österr.-ungar. Erfindungs-Privilegien. — 13. Note des kön. ungar. Ministeriums des Innern v. 9. Mai 1889, Z. 16.501, betr. die Verpflegungsgebühr im St. Rochus-Spitale zu Budapest. — 14. Statthaltereierlaß v. 30. Mai 1889, Z. 30.607, betr. das Bezirkshospital in Saybusch und die dortige Verpflegung. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistrats-Verordnungen und Verfügungen: 1. Magistrats-Erlaß v. 12. April 1889, Z. 77.841, an das Stadtbauamt in Betreff der Steingebahrung. — 2. Magistratsbeschlüß v. 4. Juni 1889, Z. 263.122, betreffend Bestimmungen hinsichtlich der Personen- und Lastenaufzüge.

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

#### 1.

#### Verordnung des Justizministeriums vom 19. April 1889, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Zitzkov in Böhmen.

(R. G. Bl. vom 30. April 1889, Nr. 56.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird im Sprengel des Landesgerichtes Prag für die Gemeinden Hrdlořez, Maleschitz und Zitzkov mit Wolschan ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Zitzkov errichtet.

Mit dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, scheiden die obgenannten Gemeinden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Königliche Weinberge aus.

Schönborn m. p.

## 2.

**Verordnung des Finanzministeriums vom 29. April 1889,  
betreffend die Nachsicht der Fristversäumung bezüglich der Abstempelung von Schuldver-  
schreibungen mit Prämien.**

(R. G. Bl. vom 30. April 1889, Nr. 56.)

Zur Durchführung des §. 5, Abs. 3 des Gesetzes vom 28. März 1889 (R. G. Bl. Nr. 32)\*) findet das Finanzministerium Folgendes zu verordnen:

Um die Nachsicht der Fristversäumung bezüglich der Abstempelung von Prämien-Schuldverschreibungen ist mittelst besonderer, beim Steueramte oder bei der Finanzbezirksbehörde (dem Gebührenbemessungsamte) zu überreichender Eingabe anzusuchen, das Begehren, insbesondere aber die Verhinderung an der rechtzeitigen Bewirkung der Abstempelung zu begründen und der geltend gemachte entschuldbare Umstand zu bescheinigen.

Die Eingabe, sowie die beigebrachten Behelfe sind bezüglich der Stempelpflicht den allgemeinen Gebührenvorschriften unterworfen.

Der Eingabe sind gemäß der Punkte 8 und 9 der Vollzugsverordnung vom 28. März 1889 (R. G. Bl. Nr. 33) verfaßte, stempelfreie Verzeichnisse den Schuldverschreibungen beizuschließen.

Die Schuldverschreibungen selbst sind mit der Eingabe nicht vorzulegen. Die vorerwähnten Aemter und Behörden haben die Gesuche an die Finanzlandesbehörde zur weiteren Verfügung zu leiten.

Auf die Abstempelung, welche binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bewilligungsbescheides durch die Partei persönlich, oder durch einen Vertreter derselben zu bewirken ist, finden die betreffenden Bestimmungen der citirten Vollzugsverordnung sinngemäße Anwendung.

Dunajewski m. p.

## 3.

**Gesetz vom 28. April 1889,  
betreffend die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Lagerhäuser und die von denselben  
ausgestellten Lagerscheine.**

(R. G. Bl. vom 9. Mai 1889, Nr. 64.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## §. 1.

**Öffentliche Lagerhäuser.**

Öffentliche Lagerhäuser sind jene Unternehmungen, welche auf Grund einer besonderen Concession die Aufbewahrung von Waaren für fremde Rechnung geschäftsmäßig betreiben und indossable Lagerscheine auszustellen berechtigt sind.

Tabak und Salz sind von der Einlagerung in öffentlichen Lagerhäusern ausgeschlossen. Öffentliche Lagerhäuser dürfen in der Regel im Grenzbezirke nicht errichtet werden.

\*) Siehe R. G. Bl. ex 1889, Nr. 4, pag. 91.

## §. 2.

## Freilager.

Die öffentlichen Lagerhäuser können nach Maßgabe der Concession (§. 3) öffentliche Freilager errichten, welche sich damit befassen:

- a) unverzollte, ausländische Waaren im Zollgebiete so lange aufzubewahren, bis sie ihrer Bestimmung, das ist der Einfuhrverzollung, Weiterendung oder Wiederausfuhr, zugeführt werden;
- b) aus dem Zollgebiete ausgeführte Waaren im Zollausschlusse unter Wahrung ihrer Nationalität so lange aufzubewahren, bis sie in den freien Verkehr gesetzt oder in das Zollgebiet zurückgeführt werden;
- c) steuerpflichtige Waaren in Städten, die hinsichtlich der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärt sind, so lange aufzubewahren, bis sie entweder der Besteuerung unterzogen oder aus der Stadt wieder ausgeführt werden;
- d) steuerpflichtige Waaren im Inlande insolange aufzubewahren, bis sie entweder der Besteuerung unterworfen oder nach dem Auslande ausgeführt werden.

Die unter lit. a—c bezeichneten öffentlichen Freilager dürfen in der Regel nur an Orten, in denen sich ein Hauptzollamt befindet, die unter lit. d) bezeichneten nur an Orten, in denen sich ein Steueramt befindet, errichtet werden.

Für die Errichtung und den Betrieb von Freilagern sind außer den Bestimmungen dieses Gesetzes auch die Gefällsvorschriften und die auf Grund derselben von den Finanzbehörden getroffenen Anordnungen, seien dieselben als Bedingungen der Concessionsertheilung im Voraus oder erst nachträglich erfolgt, maßgebend.

## Concession.

## §. 3.

Die Gesuche um die Ertheilung der Concession zur Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses haben zu enthalten:

1. den Nachweis der Eigenberechtigung und Unbescholtenheit des Unternehmers, beziehungsweise, wenn eine juristische Person darum ansucht, auch des zu bestellenden Vertreters;
2. den Nachweis des Standortes, der örtlichen Lage und der Einrichtung des Lagerhauses, ferner die Angabe der Gattung der einzulagernden Waaren, insbesondere ob zollpflichtige oder verzehrungssteuerpflichtige Waaren oder beiderlei, oder sonstige, einer zoll- oder steuerämtlichen Controle unterliegende Waaren eingelagert werden sollen;
3. die Bedingungen für die Benützung des Lagerhauses (Reglement);
4. soferne Grundstücke öffentlicher Eisenbahnen benützt werden sollen, den Nachweis der Entbehrlichkeit derselben für den Bahnbetrieb und die Zustimmung der Eisenbahnunternehmung, beziehungsweise in den in den §§. 43 und 45 bezeichneten Fällen den Nachweis der vorgängigen Ordnungsherstellung in dem Verhältnisse zur Eisenbahnunternehmung.

Unter mehreren Concessionswerbern haben bei gleichen Bedingungen die öffentlichen Körperschaften (Länder, Bezirke, Gemeinden), dann unter Berücksichtigung ihres statutarischen Wirkungsbereiches die im §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1885, R. G. Bl. Nr. 43, angeführten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen, wenn selbe mindestens drei Jahre bestehen, den Vorzug.

## §. 4.

Die Concession zur Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses wird vom Handelsministerium ertheilt.

Handelt es sich um ein Lagerhaus, welches, wenn auch nur theilweise, zur Aufnahme von einer zoll- oder steuerämtlichen Controle unterliegenden Waaren bestimmt ist (öffentliches Freilager), so wird die Concession im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ertheilt.

Bei der Verleihung der Concession ist auf das Bedürfniß des Verkehrs Rücksicht zu nehmen und sind zu diesem Zwecke die betreffenden Handels- und Gewerbekammern, dann die k. k. Landwirtschaftsgesellschaften, beziehungsweise Landesculturräthe um ihr Gutachten zu ersuchen.

#### §. 5.

Zur Sicherstellung der aus dem Lagerhausbetriebe gegen die Lagerhausunternehmung entspringenden Forderungen und der allfälligen Erfasansprüche des Gefällsärars ist eine entsprechende Caution bei Ertheilung der Concession zu bemessen und vor deren Ausübung zu erlegen.

Diese Caution kann baar, in Werthpapieren, die zur Anlage des Vermögens Pflegebefohlener geeignet sind, oder durch Bestellung von Pfandrechten an unbeweglichen Gütern innerhalb der im §. 230 a. b. G. B. ausgesprochenen Grenzen geleistet werden.

Von der Leistung dieser Caution können öffentliche Körperschaften befreit werden.

Handelt es sich um ein öffentliches Freilager, so hat der Inhaber des Lagerhauses die für die erforderlich gewesene gefällsämliche Ueberwachung aufgelaufenen, von der Finanzverwaltung von Jahr zu Jahr detaillirt bekannt zu gebenden Kosten der Finanzverwaltung rückzuzugüten.

#### §. 6.

##### Rechtliche Natur der Lagerhausgeschäfte und Lagerhausunternehmung.

Die zum Geschäftsbetriebe gehörenden Geschäfte der öffentlichen Lagerhäuser sind im Sinne des Handelsgesetzbuches als Handelsgeschäfte, die Lagerhausunternehmungen selbst als Kaufleute zu betrachten.

#### §. 7.

##### Gebührentarif.

Der Gebührentarif des Lagerhauses wird, soferne dieses Gesetz keine Ausnahme statuirt, von der Lagerhausverwaltung nach deren eigenem Ermessen festgestellt; er bedarf jedoch zu seiner Giltigkeit der Publication.

Begünstigungen (Refactien, Rabatte u. dgl.) sind nur bei allgemeiner Giltigkeit statthaft und dürfen erst drei Tage nach ihrer Veröffentlichung angewendet werden.

Erhöhungen des Gebührentarifes können nicht früher als am 15. Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

##### Reglement.

#### §. 8.

Das Reglement wird vom Handels-, beziehungsweise Finanzministerium bei der Concessionsertheilung geprüft und genehmigt.

Spätere Aenderungen des Reglements sind mindestens 14 Tage vor der Anwendung derselben dem Handelsministerium anzuzeigen, welches, im Falle dieselben den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufen, oder die Interessen des Verkehrs zu schädigen geeignet sind, die Anwendung untersagen kann.

## §. 9.

Das Reglement hat mit Ausschluß des Gebührentarifes alle sonstigen Bedingungen für die Benützung des Lagerhauses und der damit verbundenen Einrichtungen vollständig und in bestimmter Fassung zu enthalten.

Gegen Erfüllung dieser Bedingungen kann nach Zulaß des Raumes die Einlagerung Niemand verweigert werden.

Das Reglement hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über die Publication des Reglements, des Tarifs, der Tarifbegünstigungen und der jeweiligen Aenderungen derselben, dann über die Publication statistischer Ausweise;
2. über die Haftung der Lagerhausunternehmung;
3. über die Verpflichtung zur Ausstellung von Lagerscheinen;
4. über das gesetzliche Pfandrecht der Lagerhausunternehmung;
5. über das Verkaufsrecht der Lagerhausunternehmung;
6. über das Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung, Wirkungskreis, über das Verfahren vor demselben, dann über die Vollziehung der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse innerhalb der bestehenden Gesetze.

Bestimmungen, welche mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, darf das Reglement nicht enthalten und sind dieselben ohne rechtliche Wirkung.

Die Haftung darf nicht unter das im §. 14 festgesetzte Ausmaß herabgesetzt, das Pfand- und Verkaufsrecht dürfen nicht über das in den §§. 28, beziehungsweise 33 festgesetzte Maß erweitert werden.

## §. 10.

**Publication.**

Der Gebührentarif und das Reglement, sowie deren Aenderungen sind in dem Amtsblatte des betreffenden Landes und nach dem Ermessen des Handelsministeriums überdies in einem von demselben zu bestimmenden Blatte zu veröffentlichen und im Lagerhause an allgemein zugänglicher Stelle anzuschlagen.

Die Ausweise über die Bewegung und den Stand der eingelagerten Waaren, sowie der Lagerscheine sind nach Maßgabe des Reglements zu veröffentlichen.

## §. 11.

**Schiedsgericht.**

Für den Fall, als sich die Parteien dem im Reglement vorgesehenen Schiedsgerichte unterwerfen, ist dasselbe zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Lagerhausgeschäften berufen.

Berufungen gegen Erkenntnisse des Schiedsgerichtes sind nicht zulässig.

Die Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach der Zustellung bei dem ordentlichen Richter erster Instanz, welcher zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre, schriftlich anzubringen. Sie muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein. Durch die Erhebung der Klage auf Ungiltigkeit eines Schiedsspruches wird die Execution desselben nicht gehemmt.

**Rechtliche Beschränkungen der Lagerhausunternehmung.**

## §. 12.

Es ist der Unternehmung öffentlicher Lagerhäuser bei sonstigem Verluste der Concession untersagt, mit Waaren, welche nach ihrer Gattung zur Aufnahme in die Lagerhäuser geeignet wären, für eigene oder fremde Rechnung Handel zu treiben, sowie im eigenen Lagerhause eingelagerte Waaren für eigene oder fremde Rechnung zu belehnen.

## §. 13.

Vertragsbestimmungen, welche mit einer der Lagerhausunternehmung gesetzlich obliegenden Verpflichtung in Widerspruch stehen, haben keine rechtliche Wirkung.

## §. 14.

**Haftung der Lagerhausunternehmung.**

Die Lagerhausunternehmung haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bei den aus dem Betriebe des Lagerhauses sich ergebenden geschäftlichen Verrichtungen entsteht.

Die Lagerhausunternehmung hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Die Lagerhausunternehmung haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei ihren Verrichtungen bedient.

Wegen Verlustes, Verminderung oder Beschädigung des Lagergutes, welche bei der Ausfolgung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Lagerhausunternehmung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes, der Verminderung oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung im Sinne des Artikels 348 des allgemeinen Handelsgesetzbuches nachgesucht worden ist und bewiesen wird, daß der Verlust, die Verminderung oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme durch das Lagerhaus bis zur Ausfolgung aus demselben entstanden ist.

Die Verjährung der Klagen und Einreden gegen die Lagerhausunternehmung wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ausfolgung der Waare richtet sich nach den im Artikel 386 des Handelsgesetzbuches für den Spediteur gegebenen Bestimmungen.

Die Lagerhausunternehmung kann jedoch mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft bedingen, daß nach erfolgter Empfangnahme der Waare jeder Anspruch wegen Verminderung oder Beschädigung der Waare auch dann, wenn dieselben bei der Ausfolgung aus dem Lagerhause nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind, erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ausfolgung bei der Lagerhausunternehmung angemeldet worden ist. Diese Frist darf nicht kürzer als vier Wochen sein.

## §. 15.

**Versicherung.**

Die Lagerhausunternehmung hat unter ihrer Haftung (§. 14) dafür zu sorgen, daß die eingelagerten Waaren sofort bei ihrer Einlagerung gegen Feuergefahr versichert werden.

Im Falle eines Feuerschadens tritt die Versicherungssumme an Stelle der Waare.

Zur Empfangnahme der Versicherungssumme ist, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, ausschließlich die Lagerhausunternehmung berechtigt.

## §. 16.

**Öffentliche Versteigerungen.**

Die Unternehmungen öffentlicher Lagerhäuser sind berechtigt, öffentliche Versteigerungen von eingelagerten Waaren auch ohne behördliche Bewilligung zu veranstalten.

Die hierbei ausgefertigten Versteigerungsprotokolle unterliegen einer nach dem Licitationserlöse zu bemessenden Gebühr nach Scala I.

Die Versteigerungsbedingnisse sind stempel- und gebührenfrei.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes finden jedoch nur auf jene Lagerhäuser, in denen öffentliche Versteigerungen einer Belastung zu Gunsten des Landes, Bezirkes, der Gemeinde oder einer sonstigen Corporation (als Börse u. dgl.) nicht unterzogen werden, Anwendung.

### Lagerschein.

#### §. 17.

Die Lagerhausunternehmung ist verpflichtet, dem Hinterleger auf dessen Verlangen über die in ihrem Lagerhause eingelagerte Waare einen Lagerschein auszustellen, welcher einen Ausschnitt des von der Lagerhausunternehmung fortlaufend zu führenden Juxtenbuches zu bilden und aus zwei zusammenhängenden, jedoch von einander trennbaren Theilen, und zwar:

1. dem Lager-Besitzscheine (Recepisse) und
2. dem Lager-Pfandscheine (Warrant) zu bestehen hat.

#### §. 18.

Beide Theile des Lagerscheines müssen an Ordre lauten und haben unter gegenseitiger Bezugnahme auf einander zu enthalten:

1. die Benennung des Lagerhauses, das Datum der Ausstellung und die Unterschrift des von der Lagerhausunternehmung hierzu bevollmächtigten Beamten;
2. die laufende Zahl des Lagerbuches;
3. Namen und Wohnort des Hinterlegers;
4. genaue Angaben über die Menge und Gattung und die allfälligen besonderen Kennzeichen der eingelagerten Waare;
5. die Angabe, bei wem und zu welchem Werthe die Versicherung genommen wurde;
6. die allenfalls im Voraus bestimmte Dauer der Lagerzeit;
7. die Angabe, ob auf der Waare ein Zoll oder eine Steuer oder sonstige öffentliche Abgabe oder aber Gebühren und Vorauslagen der Lagerhausunternehmung haften.

#### §. 19.

### Indossamente.

Beide Theile des Lagerscheines können zusammen oder getrennt durch Indossament übertragen werden.

Insolange beide Theile zusammen übertragen werden, wirkt die Indossirung des Besitzscheines für beide Theile.

### Erstes Indossament des Warrants.

#### §. 20.

Wird der Warrant abgedondert übertragen, so muß das erste, die abgedonderte Uebertragung bezweckende Indossament des Warrants enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Indossatars des Warrants;
2. die Angabe der Geldsumme sammt allfälligen Zinsen, für welche das Pfandrecht an der eingelagerten Waare eingeräumt werden soll;
3. den Verfallstag der Pfandsomme.

Diese Punkte sind auch auf dem Besitzscheine ersichtlich zu machen.

Ueberdies ist ein solches Indossament vollinhaltlich und unter Angabe des Datums in das Lagerbuch der Unternehmung einzutragen und die erfolgte Eintragung seitens der Unternehmung sowohl auf dem Besitzscheine, als auch auf dem Warrant, gleichfalls unter Angabe des Datums der Eintragung in das Lagerbuch, ersichtlich zu machen.

Wird eine dieser Förmlichkeiten zu beobachten unterlassen, so ist das Indossament wirkungslos.

#### §. 21.

Die Lagerhausunternehmung gilt als Domiciliat des Warrants, sofern nicht in dem ersten Indossament (§. 20) ein an demselben Orte befindlicher anderer Domiciliat benannt ist.

Ist eine solche Benennung erfolgt, so ist der Name des Domiciliaten auch auf dem Besitztsscheine und in dem Lagerbuche ersichtlich zu machen.

### §. 22.

#### Andere Indossamente.

Andere Indossamente eines der beiden Theile des Lagerscheines oder beider Theile zusammen sind in Bezug auf ihren Inhalt an die Bestimmungen des §. 20 nicht gebunden und sind nur über Ansuchen des Inhabers und nach Inhalt des betreffenden Indossaments wörtlich in das Lagerbuch der Unternehmung einzutragen.

#### Rechtliche Wirkung der Uebergabe:

##### a) des Besitztsscheines.

### §. 23.

Die Uebergabe des indossirten Besitztsscheines an den Indossatar hat für den Erwerb der von der Uebergabe der Waare abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Uebergabe der Waare selbst.

Wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, kann die Uebergabe der Waare in anderer Weise nicht stattfinden.

### §. 24.

Wird der Besitztsschein ohne Warrant übertragen, so tritt der Rechtserwerb des Indossatars des Besitztsscheines nur mit Beschränkung durch die in Folge der abgesonderten Indossirung des Warrants (§. 20) entstandenen Rechte ein (§. 25).

### §. 25.

##### b) des Warrants.

Zur Bestellung eines Faustpfandes an der hinterlegten Waare ist, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, die Uebergabe des unter Beobachtung der im §. 20 enthaltenen Bestimmungen indossirten Warrants an den Indossatar erforderlich und hinreichend.

### §. 26.

#### Umtausch des Lagerscheines.

Der im Sinne des Artikels 36 der allgemeinen Wechselordnung als Eigenthümer legitimirte Inhaber beider Theile des Lagerscheines kann von der Unternehmung des Lagerhauses die Ausstellung eines neuen Lagerscheines unmittelbar auf seinen Namen verlangen.

Er ist auch berechtigt, insoferne gefällsämtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, die Theilung der hinterlegten Waare in beliebige kleinere Partien und die Ausstellung so vieler neuer Lagerscheine unmittelbar auf seinen Namen zu verlangen, als durch die Theilung der Waare neue Partien entstehen.

Das im ersten Absatze bezeichnete Recht kann auch von beiden Parteien, in deren Händen sich je ein Theil des Lagerscheines befindet, ausgeübt werden, wenn es von ihnen gleichzeitig beansprucht wird.

In allen Fällen haben die Eigenthümer des Lagerscheines die durch ihr Begehren hervorgerufenen Kosten zu tragen und hat die Unternehmung den ursprünglichen Lagerschein einzuziehen.

Der Unternehmung steht hiebei das Recht zu, den neuen Lagerschein mit dem ursprünglichen Datum zu versehen.



## §. 27.

**Besichtigungsrecht.**

Die Lagerhausunternehmung ist verpflichtet, dem Hinterleger, beziehungsweise wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, dem Eigenthümer (§. 23) des Besitztcheines, sowie dem des Warrants die Besichtigung der eingelagerten Waare jederzeit mit Beobachtung der im Reglement festgesetzten Geschäftsstunden zu gestatten. Dem Hinterleger, beziehungsweise dem Eigenthümer des Besitztcheines ist unter den durch das Reglement näher zu bestimmenden Modalitäten die Entnahme von Mustern der eingelagerten Waare zu gestatten.

## §. 28.

**Gesetzliches Pfandrecht der Lagerhausunternehmung.**

Die Lagerhausunternehmung hat während der Dauer der Einlagerung ein auch im Falle des Concurſes aufrecht bleibendes, allen übrigen Rechten vorgehendes Pfandrecht an der eingelagerten Waare:

- a) wegen der dem Reglement und dem Tarife entsprechenden, für die Einlagerung, Aufbewahrung, Behandlung, Versicherung und Ausfolgung der Waare entfallenden eigenen Gebühren und
- b) wegen aller von ihr zur Bezahlung von Zöllen, Verzehrungssteuern, Transport- und Erhaltungskosten oder aus anderen Gründen für Rechnung des Hinterlegers rüchſichtlich der Waare bestrittenen Vorauslagen, sowie überhaupt wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in gesetzlich zulässigen (§. 12) Lagerhausgeschäften.

Ist ein Lagerschein ausgestellt, so kann dieses Pfandrecht gegenüber dem Eigenthümer des Lagerscheines oder eines der beiden Theile desselben nur insoweit geltend gemacht werden, als bei der Ausstellung des Lagerscheines die Höhe der Forderungen der Lagerhausunternehmung an den Hinterleger in beiden Theilen des Lagerscheines ersichtlich gemacht worden ist, oder, wofern es sich um rüchſichtlich dieser Waare erst seit Ausstellung des Lagerscheines aufgelaufene eigene Gebühren der Lagerhausunternehmung handelt, nur insoweit, als diese Gebühren für die in dem Lagerscheine in voraus bestimmte Dauer der Lagerzeit (§. 18, Z. 6) und, wenn keine Lagerzeit angegeben ist, für eine Dauer von nicht mehr als einem Jahre vom Tage der Ausstellung des Lagerscheines entfallen.

**Bezug der Waare.**

## §. 29.

Die Lagerhausunternehmung ist, wenn kein Lagerschein ausgestellt ist, verpflichtet, die Waare gegen Bezahlung der noch unberichtigten Zoll- und Verzehrungssteuergewühren und ihrer mit gesetzlichem Pfandrechte ausgestatteten Gebühren und sonstigen Forderungen (§. 28, erster Absatz) dem Hinterleger jederzeit auszufolgen.

Ist ein Lagerschein ausgestellt, so ist die Lagerhausunternehmung verpflichtet, die Waare gegen Bezahlung der noch unberichtigten Zoll- und Verzehrungssteuergewühren und ihrer Gebühren und Forderungen nach Maßgabe des zweiten Absatzes des §. 28 dem Eigenthümer beider Theile des Lagerscheines unter der Bedingung der gleichzeitigen Rüchſtellung dieses Scheines jederzeit auszufolgen.

## §. 30.

Ohne gleichzeitige Rüchſtellung des Warrants kann die Ausfolgung der Waare von dem Eigenthümer des Besitztcheines nur begehrt werden, wenn die Pfandsomme sammt den etwaigen bis zum Verfallstage des Warrants zu berechnenden Zinsen (§. 20, Z. 2) bei der Lagerhausunternehmung zur Ausfolgung an den Eigenthümer des Warrants hinterlegt wird.

Daß der Warrant noch nicht fällig oder die Lagerzeit noch nicht abgelaufen oder der Eigenthümer des Warrants nicht bekannt ist, bildet kein Hinderniß für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen.

Ist auf dem Warrant ein besonderer Domiciliat benannt (§. 21), so hat die Lagerhausunternehmung denselben von der erfolgten Hinterlegung zu verständigen.

Der zur Einlösung des Warrants bei der Lagerhausunternehmung hinterlegte Betrag ist von dieser an den Eigenthümer des Warrants unter Einziehung des letzteren auszufolgen und, wenn die Behebung nicht binnen drei Monaten nach Verfall des Warrants erfolgt, bei Gericht zu erlegen.

### §. 31.

#### Protest Mangels Zahlung des Warrants.

Wird der Warrant am Verfallstage (§. 20, Z. 2) nicht eingelöst, so hat der Eigenthümer des Warrants die an den Domiciliaten (§. 21) erfolgte Präsentation des Warrants zur Zahlung, sowie die Nichterlangung der Zahlung bei sonstigem Verluste des Regreßrechtes (§. 36) durch einen rechtzeitig aufgenommenen Protest feststellen zu lassen.

Für die Zeit und Form des Protestes sind die Bestimmungen der allgemeinen Wechselordnung über den Protest Mangels Zahlung maßgebend.

### §. 32.

#### Verkaufsrecht des Eigenthümers des Warrants.

Wird der Warrant innerhalb der Protestfrist (§. 31) nicht eingelöst, so kann der Eigenthümer desselben den Verkauf der Waare erwirken.

Dasselbe Recht steht dem ersten Indossanten (§. 20) des Warrants zu, sobald dieser Schein durch Rücklösung an ihn gelangt ist.

### §. 33.

#### Verkaufsrecht der Lagerhausunternehmung.

Werden die auf bestimmte Zeit eingelagerten Waaren nicht nach Ablauf der verabredeten Lagerzeit oder die auf unbestimmte Zeit eingelagerten Waaren nicht innerhalb eines Jahres von der Einlagerung und, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, von der Ausstellung des Lagerscheines bezogen, oder wird die eingelagerte Waare vom Verderb bedroht, so ist die Lagerhausunternehmung nach an den Hinterleger vorher gerichteter Verständigung zum Verkauf der Waare berechtigt.

### §. 34.

#### Durchführung des Verkaufes der Waare.

Der nach Maßgabe der §§. 32 und 33 statthafte Verkauf der eingelagerten Waare ist ohne gerichtliches Verfahren nach den im Artikel 311 des allgemeinen Handelsgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen durchzuführen.

Die Ausfolgung der Waare an den Käufer geschieht gegen Zahlung des Kaufpreises an die Lagerhausunternehmung.

### §. 35.

#### Verwendung des Erlöses.

Mit dem Erlöse für nach den §§. 32 und 33 verkauften Waare hat die Lagerhausunternehmung in der nachstehend bezeichneten Ordnung zu berichtigen:

1. die noch unberichtigten Zoll- und Verzehrungssteuer-Gebühren;
2. die Verkaufskosten;

3. ihre mit gesetzlichem Pfandrechte ausgestatteten Gebühren und sonstigen Forderungen (§. 28);

4. die Forderung des Eigenthümers des Warrants sammt Nebengebühren.

Im Falle der vollständigen Befriedigung ist der Warrant einzuziehen, andernfalls die geschehene Theilzahlung auf demselben anzumerken und derselbe dem Eigenthümer zurückzustellen.

Ein nach Einlösung des Warrants etwa noch vorhandener Ueberschuß ist dem Eigenthümer des Besitztcheines unter Einziehung dieses Scheines auszufolgen.

Die auf den Warrant und den Besitztchein entfallenden Beträge sind bei Gericht zu hinterlegen, wenn deren Behebung nicht binnen drei Monaten nach Verfall des Warrants, beziehungsweise nach Ablauf der Lagerzeit (§. 33) erfolgt.

### §. 36.

#### Regreßrecht des Eigenthümers des Warrants.

Dem Eigenthümer des Warrants steht, wenn er durch den Verkauf der Waare (§§. 32 und 33) nicht vollständig befriedigt wurde, für den nicht gedeckten Theil seiner Forderung der Regreß gegen den ersten Indossanten des Warrants (§. 20) und dessen Nachmänner zu. Für diesen Regreß sind die Bestimmungen der allgemeinen Wechselordnung maßgebend.

Wurde der Verkauf der Waare nach Aufnahme des Protestes (§. 31) vorgenommen, so beginnt die Frist zur Notification, sowie die Verjährung gegen den Eigenthümer, welcher den Warrant hat protestiren lassen, mit dem Tage des vollendeten Verkaufes der Waare.

Der Regreß ist jedoch unzulässig, wenn der Verkauf der Waare nicht innerhalb dreißig Tagen von der Protestlevirung an gerechnet veranlaßt wurde.

#### Executions- und Sicherungsmaßregeln.

### §. 37.

Waaren, über welche ein Lagerschein ausgestellt ist, dann die dem Eigenthümer des Besitztcheines oder des Warrants an der Waare zustehenden Rechte können durch Executions- oder Sicherungsmaßregeln nicht getroffen werden.

Gegenstand von Executions- und von Sicherungsmaßregeln sind in solchem Falle ausschließlich die beiden Theile des Lagerscheines.

### §. 38.

Wurde eine gerichtliche Verfügung, welche eine Uebertragung oder Beschränkung der Rechte des Eigenthümers des Besitztcheines zum Inhalte hat, auf dem Besitztcheine angemerkt, ehe eine abgesonderte Uebertragung des Warrants stattgefunden hat (§. 20), so ist eine solche abgesonderte Uebertragung des Warrants unzulässig und die Eintragung derselben in das Lagerbuch seitens der Lagerhausunternehmung zu verweigern.

### §. 39.

#### Amortisation von Lagerscheinen.

Ist ein Lagerschein oder einer der beiden Theile desselben abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die im Artikel 73 der allgemeinen Wechselordnung enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß von der bewilligten Einleitung des Amortisationsverfahrens die Lagerhausunternehmung zu verständigen ist.

Bei Besitztcheinen ist der Beginn der Amortisationsfrist, wenn die Lagerzeit (§. 33) noch nicht abgelaufen ist, auf den ersten Tag nach Ablauf der Lagerzeit festzusetzen.

Handelt es sich um die Amortisation eines Besitztcheines oder um die Amortisation beider Theile eines Lagerscheines, so kann das Gericht nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und bevor das Amortisationserkenntniß erflissen ist, dem Amortisationswerber gegen Leistung voller Sicherstellung für die allfälligen Ansprüche dritter Personen die Ermächtigung zum Bezuge der Waare ertheilen. Wurde von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, so kann nach erfolgter Amortisation derjenige, zu dessen Gunsten dieselbe ausgesprochen wurde, die Ausfolgung eines neuen Besitztcheines, beziehungsweise beider Theile des Lagerscheines auf seine Kosten von der Lagerhausunternehmung begehren.

Handelt es sich um die Amortisation eines im Sinne des §. 20 indossirten Warrants, so kann das Gericht nach Einleitung des Amortisationsverfahrens, bevor das Amortisationserkenntniß erflissen ist, dem Amortisationswerber gegen Leistung voller Sicherstellung für die allfälligen Ansprüche dritter Personen die Ermächtigung zur Empfangnahme der Pfandsomme sammt Nebengebühren, sowie zur Bornahme jener Schritte ertheilen, welche im Sinne dieses Gesetzes zur Wahrung seiner Rechte und zur Hereinbringung seiner Forderung nothwendig sind

#### §. 40.

##### Stempelgebühren bei Lagerscheinen.

Die Besitztcheine und jedes Indossament derselben unterliegen ohne Unterschied des Werthes der Waare einer fixen Stempelgebühr von fünf Neukreuzern, welche in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 der Ministerialverordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, zu entrichten ist.

Für die Entrichtung der Gebühr haften, mit Berücksichtigung des Zeitpunktes, in welchem die Gebührenpflicht eingetreten ist, die Hinterleger, die Unterzeichner des Indossamentes, der Inhaber des Besitztcheines und die Lagerhausunternehmung zur ungetheilten Hand. Im Falle der Nichterfüllung dieser Stempelpflicht finden die §§. 20—22 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, mit der Maßgabe Anwendung, daß die einzuhobende Gebührenerhöhung einschließlich der ordentlichen Gebühr das Fünzigfache der nicht oder nicht vorchriftsmäßig, oder nicht rechtzeitig entrichteten Gebühr beträgt.

Warrants, welche abgefordert indossirt werden (§. 20), unterliegen der Gebühr wie Wechsel und finden daher auf dieselben die Bestimmungen der §§. 2—17 und 20—26 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, sinngemäße Anwendung.

##### Beziehung öffentlicher Lagerhäuser zu den Eisenbahnen.

#### §. 41.

Geleiseverbindungen (Schleppbahnen), welche zwischen einem öffentlichen Lagerhause und einer öffentlichen Eisenbahn oder einem an einer schiffbaren Wasserstraße gelegenen Umschlagsplatze hergestellt werden sollen, sind, wenn für dieselben nach Maßgabe der einschlägigen Normen die Ausführungsbewilligung seitens des Handelsministeriums ertheilt worden ist, im Sinne der Bestimmungen im §. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, als gemeinnützig anzusehen.

#### §. 42.

Bezüglich der Ordnung der wechselseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen der Eisenbahnunternehmung und der Unternehmung eines öffentlichen Lagerhauses, insbesondere auch bezüglich der Anwendung der dem Lagerhause zugestandenen Reexpeditionsbegünstigungen steht im Falle des mangelnden Einverständnisses der Betheiligten dem Handelsministerium die Entscheidung zu. Bei derselben sind die Bestimmungen des §. 10, lit. g), der Verordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, entsprechend zur Anwendung zu bringen.

## §. 43.

Auf Grundstücken öffentlicher Eisenbahnen ist der Errichtung öffentlicher Lagerhäuser vor jener von Privatlagerhäusern der Vorzug einzuräumen.

Die Ueberlassung dieser Grundstücke zu obigem Zwecke hat nur insoferne stattzufinden, als dieselben für den Bahnbetrieb entbehrlich sind, worüber bei vorkommendem Zweifel das Handelsministerium zu entscheiden hat.

Im Uebrigen sind die Bedingungen der Grundüberlassung und der etwaigen Entschädigungsansprüche durch ein mit der Bahnunternehmung zu treffendes Uebereinkommen festzusetzen, welches der Genehmigung des Handelsministeriums unterliegt.

Die Benützung der Eisenbahngrundstücke zu öffentlichen Lagerhäusern hat in dem Falle und Zeitpunkte aufzuhören, als dieselbe mit den Bedürfnissen des Bahnbetriebes nicht mehr vereinbar erscheint, worüber nöthigenfalls das Handelsministerium zu entscheiden hat.

## §. 44.

Befindet sich das öffentliche Lagerhaus im Besitze einer öffentlichen Eisenbahn, so steht dem Handelsministerium in Bezug auf den Lagerhaustarif (§. 7) dieselbe Ingerenz wie in Bezug auf den Frachttarif der Eisenbahn zu.

**Privatlagerhäuser.**

## §. 45.

Lagerhäuser, welchen die Eigenschaft eines öffentlichen Lagerhauses (§. 1) nicht zukommt (Privatlagerhäuser), können in Ermangelung öffentlicher Lagerhäuser auf Grundstücken öffentlicher Eisenbahnen, wenn und insolange diese Grundstücke für den Betrieb entbehrlich sind, von der Eisenbahnunternehmung mit Bewilligung des Handelsministeriums zugelassen werden.

Die Zulassung hat nur auf bestimmte Zeitdauer und unter Festsetzung einer angemessenen Kündigungsfrist stattzufinden.

Bei dieser Zulassung hat ferner als Grundsatz zu gelten, daß dieselbe, insoweit die Raumverhältnisse und die Rücksicht auf den angestrebten Zweck es gestatten, an verschiedene Bewerber unter gleichen Bedingungen zu erfolgen hat, derart, daß eine persönliche Bevorzugung ausgeschlossen bleibt.

Ergibt sich in der Folge, daß die von derzeit bestehenden oder künftig zu errichtenden Privatlagerhäusern benützten Grundflächen für das sonst gesicherte Zustandekommen eines öffentlichen Lagerhauses benöthigt werden, so hat das Handelsministerium nach Anhörung der Eisenbahnunternehmung auszusprechen, daß dieselben von dem Privatlagerhause auch vor Ablauf der Benützungsdauer, beziehungsweise Kündigungsfrist zu obigem Zwecke zur Verfügung zu stellen, und von der Eisenbahnunternehmung fortan unter gleichen Bedingungen zum Zwecke der Benützung für öffentliche Lagerhäuser zu überlassen sind.

Allfällige hiedurch dem bisher zur Benützung Berechtigten erwachsende Nachtheile sind demselben durch Leistung einer angemessenen Entschädigung zu vergüten.

In Bezug auf die Ermittlung dieser Entschädigung finden in Ermangelung eines Uebereinkommens die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, entsprechend Anwendung.

Im Uebrigen sind alle Streitigkeiten, welche sich auf die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen beziehen, durch das Handelsministerium zu entscheiden.

## §. 46.

Die zur Lagerung von Waaren im Freien oder in eigenen Behältern (Petroleumreservoirs, Spiritusbehälter u. dgl.) bestimmten Lagerungsanlagen, welche weder ein Zugehör eines öffentlichen Lagerhauses (§. 1), noch eines Privatlagerhauses (§. 45, erster Absatz) bilden, sind, je nachdem sie der allgemeinen Benützung dienen oder nicht, in Absicht auf die Anwendung der in den §§. 43 und 45 getroffenen Bestimmungen den öffentlichen Lagerhäusern oder den Privatlagerhäusern gleichzuachten.

Desgleichen sind die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf Lagerplätze zur Errichtung von Anlagen der bezeichneten Art entsprechend zur Anwendung zu bringen.

## §. 47.

Abgesehen von den in den §§. 45 und 46 enthaltenen Anordnungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle übrigen gegenwärtig bestehenden und in der Zukunft zu errichtenden Privatlagerhäuser, insbesondere auch auf die nach den §§. 44 und 73 der Gesetze vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95 und 97, errichteten Privatfreilager für steuerbaren Zucker und Branntwein, keine Anwendung.

## §. 48.

**Einlagerung mit Vermengung der Waaren verschiedener Einlagerer.**

Die Regierung wird ermächtigt, jenen öffentlichen Lagerhäusern, welche für die Lagerung vermengter Waaren gleicher Gattung eingerichtet sind, die Aufnahme derjenigen, von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichenden Reglementbestimmungen zu gestatten, welche sich für diese Lagerungsart als unerlässlich herausstellen.

Inwiefern auch öffentliche Freilager in der im ersten Absatz bezeichneten Weise eingerichtet werden können, wird durch gefällsämtliche Vorschriften geregelt.

## §. 49.

**Strafbestimmungen.**

Unbeschadet der allfälligen Anwendung anderweitiger Strafbestimmungen können Lagerhausunternehmungen wegen Ueberschreitung oder Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der ihnen erteilten Concession, des Reglements oder des Gebührentarifes oder wegen Nichtbeobachtung der Vorschriften der Finanzverwaltung (§. 2) mit Ordnungsstrafen von 100 bis 1000 fl. und im Falle wiederholter Zuwiderhandlung auch mit Entziehung der Concession bestraft werden.

Die Entscheidung hierüber steht, im Falle es sich um die Nichtbeobachtung der Vorschriften der Finanzverwaltung handelt, den Finanzbehörden, in allen übrigen Fällen der zur Ertheilung der Concession berufenen Behörde (§. 4) zu.

Zur Entziehung der Concession ist jedoch unter allen Umständen nur die zur Ertheilung derselben berufene Behörde (§. 4) zuständig.

Nach diesem Gesetze verhängte Geldstrafen verfallen zu Gunsten des Armenfondes des Ortes, in dem die strafbare Handlung begangen wurde.

## §. 50.

**Schlussbestimmungen.**

Die Ertheilung von Concessionen für öffentliche Lagerhäuser im Sinne der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 86, ist nach dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr zulässig.

Lagerhäuser, welche auf Grund dieser Ministerialverordnung errichtet wurden, haben, wenn sie die Anerkennung als öffentliche Lagerhäuser im Sinne dieses Gesetzes beanspruchen,

binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Handelsministerium nachzuweisen, daß ihr Reglement den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht. Sie haben ferner, wenn sie von der Cautionsleistung nicht befreit werden (§. 5, dritter Absatz), innerhalb einer ihnen von der zur Ertheilung der Concession berufenen Behörde (§. 4) zu bestimmenden Frist die Caution nach §. 5 zu leisten und die Eintragung der Firma in das Handelsregister zu bewirken.

Erfolgt die Anerkennung eines solchen Lagerhauses als öffentliches Lagerhaus im Sinne dieses Gesetzes nicht, so ist dasselbe nicht mehr als öffentliches Lagerhaus anzusehen und ist daher auch nicht berechtigt, die Bezeichnung als solches zu führen, sondern ist als Privatlagerhaus (§. 45, erster Absatz) zu behandeln. Ein solches Privatlagerhaus genießt nicht die den öffentlichen Lagerhäusern vorbehaltenen Befugnisse und darf insbesondere indossable Lagerscheine weder im Sinne dieses Gesetzes, noch im Sinne der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 86, ausstellen; Lagerscheine, welche für früher eingelagerte Waaren ausgestellt wurden, sind nach den Bestimmungen dieser Ministerialverordnung zu beurtheilen.

#### §. 51.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Handels, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Schönbrunn, den 28. April 1889.

**Franz Joseph** m. p.

Caaffe m. p.

Bacquehem m. p.

Dunajewski m. p.

Schönborn m. p.

#### 4.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 53 Kaiserliches Patent vom 19. April 1889, betreffend die Auflösung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Krain, Tirol, Istrien, dann Görz und Gradisca.
- " " 54 Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. April 1889, betreffend die Einbeziehung des k. k. Nebenzollamtes in Riva unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107) bezeichneten Zoll- (Eingangs-) Aemter.
- " " 55 Gesetz vom 18. April 1889, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.
- " " 57 Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. April 1889, betreffend die Errichtung einer königlich ungarischen Bollexpositur in Budapest „Darmfabrik“.
- " " 58 Gesetz vom 21. April 1889, betreffend Gebührenbefreiungen aus Anlaß der Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte in Galizien und der Bukowina.
- " " 59 Erlaß des Finanzministeriums vom 28. April 1889, betreffend die Berechnung der achtmonatlichen Betriebszeit bei jenen landwirthschaftlichen Brennereien, welche den Brennerbetrieb noch später als im Monate November eröffnen.

- Unter Nr. 61 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. April 1889, betreffend die Bollbehandlung von künstlichem Federpelzwerk mit aufgenähten, aufgeklebten oder eingewebten Posamenten, Bändern zc.
- " " 62 Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. April 1889, womit nachträgliche Bestimmungen zu der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.
- " " 63 Gesetz vom 30. April 1889, wodurch auf Grund des zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone geschlossenen Einvernehmens der im §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 48) für die Einbeziehung der Freihafengebiete von Triest und Fiume aufgestellte Endtermin abgeändert wird.
- " " 65 Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. April 1889, betreffend die Errichtung einer Bollerpositur auf dem Centralbahnhofe der königlich ungarischen Staatsbahnen in Budapest.
- " " 66 Gesetz vom 23. April 1889, betreffend die Rückzahlung des dem Lande Kärnten auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 13. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 30), aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882 aus Staatsmitteln gewährten unverzinslichen Vorschusses von 100.000 fl.
- " " 67 Gesetz vom 30. April 1889, betreffend den Rang und die Bezüge der Beamten an den Universitäts- und Studienbibliotheken, sowie an den Bibliotheken der technischen Hochschulen, dann die Pensionsbehandlung von Witwen derselben.
- " " 68 Gesetz vom 1. Mai 1889, betreffend die Bezüge und Pensionsbehandlung des systemisirten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diöcesanlehranstalten und den theologischen Centrallehranstalten zu Görz und Bara.
- " " 69 Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Mai 1889, betreffend die Bollämter, welche im Bereiche der Länder der ungarischen Krone zur Austrittsbehandlung von Zucker berechtigt sind.
- " " 70 Additionalconvention mit dem Fürstenthume Liechtenstein vom 27. November 1888, wegen Abänderung der Bestimmung des Artikel XVIII, Punkt d des Vertrages vom 3. December 1876, über die Erneuerung, beziehungsweise Fortsetzung des zwischen Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein bestehenden Boll- und Steuervereines.
- " " 71 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 27. April 1889, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Staab in die achte Classe des Militärjinstarifes (R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885) verlautbart wird.
- " " 72 Finanzgesetz für das Jahr 1889, vom 20. Mai 1889.



## 5.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der  
Enns vom 22. Mai 1889, Z. 27.125,

betreffend die Unzulässigkeit der Verwendung von Farben aus Anilin oder Theerbestandtheilen zum Färben der Eier.

(R. G. Bl. vom 19. Juni 1889, Nr. 17.)

Aus Anlaß der Beschwerde eines Farbwaarenfabrikanten wegen des von der politischen Behörde I. und II. Instanz erlassenen Verbotes des Verkaufes von sogenannten Eierfarben, welche aus Producten der trockenen Destillation des Theeres hergestellt sind, zum Zwecke des Färbens von Eiern, insbesondere der Ostereier, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 24. April 1889, Z. 17.821, die Verwendung solcher aus Anilin oder Theerbestandtheilen erzeugten Farben zum Färben der Eier für unstatthaft erklärt, weil in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 1. März 1886 (R. G. Bl. Nr. 34) die Verwendung aller aus Anilin oder den Bestandtheilen des Theeres hergestellten Farben ohne Ausnahme zur Bereitung von Genußartikeln aller Art verboten ist, und weil nach dem, im Grunde des §. 16 des Reichs-sanitätsgesetzes vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68) eingeholten Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes auch das Färben der Schalen der zum Genuße bestimmten Eier mit diesen Farben wegen des häufig vorkommenden Eindringens des Farbstoffes in die innere Substanz des Eies und wegen der Benützung derart gefärbter Eier in den Händen der Kinder gesundheitsnachtheilige Folgen nach sich ziehen kann.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pösfinger m. p.

## 6.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 18 Gesetz vom 23. Mai 1889, betreffend die Regulirung des großen Tullnbaches von oberhalb Judenau bis zur Ausmündung in die Donau und des kleinen Tullnbaches von Kogel bis zur Ausmündung in die Donau, sammt der Endstrecke des in den kleinen Tullnbach einmündenden Elsbaches.

„ „ 20 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 7. Juni 1889, Z. 22.027, betreffend die Bestellung eines Dampfkessel-Prüfungscommissärs für die in Ober- und Niederösterreich verkehrenden Dampfschiffe der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. März 1889, Z. 12.881,  
M. Z. 81.619,

betreffend die Frage des Kostenersatzes in Privilegienstreitigkeiten und die zur Entscheidung hierüber berufene Administrativbehörde\*).

Dem mit dem Berichte vom 26. November 1888, Z. 370.576, vorgelegten Ministerialrecurse der Firma S. & H. in Wien, durch Dr. H. J., Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, vom 8. November 1888 gegen jenen Theil des Erkenntnisses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. October 1888, Z. 49.478, womit in dem Privilegiumseingriffstreite der Firma T. & L. in Wien durch Dr. J. B., Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, wider die Firma S. & H. wegen Verletzung des Privilegiums des A. G. B. vom 16. December 1877 auf Verbesserungen in der Elektrotelephonie unter Aufhebung des vom Wiener Magistrate unterm 9. April 1886, Z. 67.243, wider die Firma S. & H. gefällten Straferkenntnisses ebendiese Firma, obgleich sie von der Statthalterei des Eingriffes nicht schuldig erkannt wurde, dennoch mit ihren Ansprüchen auf Ersatz der ihr durch den Eingriffstreit verursachten Proceßkosten (darunter auch jene für die Anfertigung einer Abschrift der Ministerialentscheidung vom 28. October 1887, Z. 46.845) abgewiesen wurde, hat das hohe k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 17. Februar 1889, Z. 49.929, stattzugeben, den recurirten Theil des Erkenntnisses, d. i. den Ausspruch über den Kostenersatz und den Ersatz des Betrages von 6 fl. 40 kr. zu beheben und auf Grund der Bestimmungen des §. 7 a. b. G. B. unter analoger Anwendung der Bestimmungen des §. 390 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, zu erkennen gefunden:

Daß die Firma T. & L., beziehungsweise deren öffentliche Gesellschafter F. T. und J. L. jeder zu gleicher Theilen verpflichtet und beauftragt werden, der Firma S. & H. die ihr in dem erwähnten Eingriffstreite in allen drei Instanzen verursachten Proceßkosten (darunter auch die Kosten für die Herstellung einer Abschrift des Ministerialerkenntnisses vom 28. October 1887), nachdem vorerst die Firma S. & H. über die Ergänzung ihres Kostenverzeichnisses und die Firma T. & L. über die Angemessenheit der Kostenansätze einvernommen sein wird, in einem vom Wiener Magistrate festzusetzenden Betrage binnen 14 Tagen nach Zustellung des Adjustirungsbescheides des Wiener Magistrates bei sonstiger Execution zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g.

Das Privilegiengesetz vom 15. August 1852 enthält hinsichtlich der Frage des Kostenersatzes in Privilegienstreitigkeiten keinerlei Bestimmungen, und zwar weder in Betreff der Competenz zur Entscheidung über die Kostenfrage, noch in Betreff der Grundsätze für die Kostenbemessung.

Was nun die Competenz anbelangt, so hat der k. k. oberste Gerichts- und Cassationshof mittelst der in sein Spruchrepertorium aufgenommenen und im Verordnungsblatt des Justizministeriums vom 11. März 1887 publicirten Entscheidung ddo. 15. Februar 1887, Z. 1594, den Grundsatz aufgestellt, daß zur Entscheidung über Kostenersatzansprüche, sowie über die Höhe der zu ersetzenden Kosten aus einem administrativen Verfahren vor politischen Behörden nur die mit der Hauptsache befaßte Behörde berufen erscheint, und daß daher solche,

\*) Siehe M. B. Bl. ex 1889, Nr. 2, pag. 48.

einer privatrechtlichen Grundlage entbehrende Ansprüche nicht im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden können.

Anlässlich des zwischen dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. obersten Gerichtshof entstandenen negativen Kompetenzconflictes hinsichtlich der Entscheidung über die Kostenfrage in einem vor dem administrativen Forum durchgeführten Privilegiumsstreite hat das Reichsgericht mittelst Erkenntnisses vom 18. October 1887, Z. 161, ausgesprochen, daß die Kosten ein Accessorium der Hauptsache bilden, über die nur jene Behörde zu entscheiden hat, welche in der Hauptsache entschied, und zwar selbst dann, wenn, wie gegebenen Falles, specielle Bestimmungen über den Kostenersatz im Privilegiengesetze fehlen.

Endlich bekannte sich auch der Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung vom 26. Juni 1888, Z. 1860, zu der Rechtsanschauung, daß zur Entscheidung über die accessorischen Kostenersatzansprüche aus Privilegienstreitigkeiten die in der Hauptsache erkennende Behörde competent erscheint.

Ueber die Grundsätze, nach denen bei Entscheidung der Kostenfrage und bei Bemessung der Kosten im administrativen Privilegienstreite vorzugehen sei, enthält weder das Privilegiengesetz, noch die Gewerbeordnung, deren Normen über das Verfahren laut §. 43 Privilegiengesetz für die Untersuchung und Bestrafung von Privilegieneingriffen maßgebend sein sollen, irgend welche anwendbare Bestimmungen.

Andererseits kann das im Administrativverfahren sonst herrschende Princip, daß eine Vertretung der Parteien durch Rechtsfreunde entbehrlich und daher ein Zuspruch von Vertretungskosten unzulässig sei, bei Privilegienstreitigkeiten, welche eine Vertretung durch Rechtsfreunde in der Regel erheischen, und wo eine Vertretung der Parteien theilweise durch das dem bestehenden Gesetze zu Grunde liegende Anmeldeprincip bedingt ist, keine Geltung finden.

Unter diesen Umständen und bei dem allseitig anerkannten und bestehenden Rechte der Parteien auf Entscheidung ihres Kostenersatzanspruches ist laut §. 7 a. b. G. B. auf die Gesetzesanalogie Bedacht zu nehmen, wonach hinsichtlich des Kostenersatzes in den vor politischen Behörden durchgeführten Eingriffsstreiten die einschlägigen Normen der Strafproceßordnung zu sinngemäßer Anwendung zu bringen sein werden.

Denn bei derartigen Eingriffsstreiten handelt es sich der Hauptsache nach ausschließlich um die Bestrafung eines Antragsdelictes wegen widerrechtlicher Verletzung eines vom Staate anerkannten Vermögensrechtes.

Danach mußte aber auf Grund der Bestimmungen des §. 390 Strafproceßordnung mit der erfolgten Freisprechung der Firma S. & H. die Firma T. & L. der volle Ersatz der der geklagten Firma durch die ungerechtfertigte Klagshebung verursachten Proceßkosten treffen.

Demzufolge mußte aber auch das eben hinsichtlich dieses Punktes recurrirte Erkenntniß behoben und im Sinne der hierortigen gefällten Sentenz abgeändert werden.

Die Zuerkennung der Proceßkosten umschloß auch die Zuerkennung der Kosten für die von der Firma S. & H. besorgte Abschrift des Ministerialerkenntnisses vom 28. October 1887.

Durch die Vorschriften des §. 390, Abs. 2, der Strafproceßordnung war auch der Zuspruch der der Firma S. & H. verursachten Kosten des Recursverfahrens bedingt.

Die vorgängige Einvernehmung der Firma T. & L. über die Angemessenheit der Kostenansätze gründet sich auf die Bestimmungen des §. 395, letzter Absatz, im Zusammenhalte mit §. 393, letzter Absatz, der Strafproceßordnung, da der Firma T. & L. während des Eingriffsstreites keine Gelegenheit geboten war, sich über die Höhe der Kosten ausdrücklich oder stillschweigend zu äußern.

## 8.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. April 1889, Z. 12.459,  
M. Z. 154.479,**

**betreffend die Berechtigung der Kaffeesieder und Kaffeeschänker zur Erzeugung des zur  
Verabreichung an ihre Gäste nöthigen Hausgebäckes.**

Die k. k. Statthalterei findet über das Ansuchen der Genossenschaft der Kaffeesieder in Wien in Betreff der Frage des Umfanges der Gewerbsberechtigung der Kaffeesieder und Kaffeeschänker rüchichtlich der Erzeugung von Hausgebäck nach Einvernehmung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer im Grunde des §. 36, al. 2 der Gewerbeordnung auszusprechen, daß den Inhabern von auf die Berechtigung des §. 16, lit. f) des bezogenen Gesetzes beschränkten Gast- und Schankgewerben mit Hinblick auf die seit vielen Jahren thatsächlich bestehende und keiner Vorschrift zuwiderlaufende, vielmehr den Bestimmungen des §. 37 G. D. entsprechende Gepflogenheit auch fortan das Befugniß zustehe, das für ihr Geschäft, d. i. zur Verabreichung an ihre Gäste benötigte Hausgebäck, als Kuchen, Gugelhupf, Wachteln, Germkispeln u. dgl. mit Ausschluß jedes wie immer gearteten sonstigen Verkaufes desselben, selbst zu erzeugen.

Die dorthin gehörigen Beilagen des Berichtes vom 30. Jänner 1889, Z. 224.518, folgen zur eigenen Kenntnißnahme und Darnachachtung, sowie zur entsprechenden Verständigung der betheiligten Genossenschaften im Anschlusse zurück.

## 9.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Mai 1889, Z. 26.431,  
M. Z. 160.962,**

**betreffend die Abgrenzung der Gewerbsbefugnisse der Zimmer-, Decorations-, Schilder-,  
Schriften- und Faßmaler, dann der Anstreicher, Lackirer und Steinmeße gegenüber jenen  
der Vergolder.**

Anläßlich der von einigen Landesstellen aufgeworfenen Frage der Begrenzung der Gewerbebefugnisse der Zimmer-, Decorations-, Schilder-, Schriften- und Faßmaler, dann des Anstreicher-, Lackirer- und Steinmeßgewerbes gegenüber jenen des Vergoldergewerbes hat das hohe k. k. Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem hohen k. k. Handelsministerium zu entscheiden gefunden, wie folgt:

Was vorerst das Wesen des Vergoldergewerbes und die demselben zustehenden Gewerbsberechtigungen betrifft, so sind alle Vergolderarbeiten, bei welchen ein Kreidegrund und ein Polamentauftrag nöthig ist (die sogenannte Polamentvergoldung), ein ausschließliches Gewerbsbefugniß der Vergolder. Das Eigenthümliche dieser Vergoldungen besteht in der Verwendung von beinahe ausschließlich in Wasser löslichen, mit Leim versetzten Materialien. Zu diesen Vergoldungen gehören namentlich jene von Bilder- und Spiegelrahmen, Lustern, Leisten, sowie die Herstellung der auf kirchlichem Gebiete vorkommenden Vergolderarbeiten. Außerdem steht jedoch den Vergoldern auch das Recht zu, alle anderen Arbeiten, bei welchen die Auflage von Gold erfordert wird, vorzunehmen. Während somit den Vergoldern sämtliche Arten der

Bergoldung freistehen, muß auch andererseits den gewerblichen Malern jeder Art (Zimmer-, Decorations-, Schilder-, Schriften-, Faßmalern zc. zc.), sowie den Anstreichern und Lackirern das volle Recht gewahrt bleiben, Gold zur vollständigen Herstellung ihrer Arbeiten zu verwenden. Sie sind jedoch mit Rücksicht auf das Vorausgeschickte nur zur Delvergoldung berechtigt.

Was rücksichtlich des Maler-, Anstreicher- und Lackirergewerbes gesagt wurde, findet analoge Anwendung auch auf das Steinmetzgewerbe. Steinmetze sind zwar zur Uebernahme aller für die Ausschmückung einer Gruft oder eines Monumentes gewünschten Ornamente berechtigt, erscheinen jedoch zur Herstellung des Zubehörs zu ihren Erzeugnissen nur insoferne befugt, als dasselbe aus Stein besteht und dürfen daher auch nur an solch' steinernem Zubehör die Delvergoldungen vornehmen.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 23. April 1889, Z. 6764, zur Wissenschaft und entsprechenden Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

## 10.

Note der n. ö. Handels- und Gewerbekammer an die k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Mai 1889, Z. 3638, M. Z. 192.027,

betreffend die Abgrenzung der Gewerbsbefugnisse der Tischler und der Taschner hinsichtlich der Erzeugung von Koffern.

In Erledigung der sehr geschätzten Note vom 3. August 1888, Z. 41.698, betreffend eine Vorstellung der Wiener Taschnergenossenschaft gegen eine Entscheidung des Wiener Magistrates ddo. 19. Mai 1888, Z. 58.901/XXI, womit erkannt wurde, daß Tischler im Grunde des §. 37 der Gewerbeordnung berechtigt seien, überzogene Holzkoffer zu erzeugen, beehrt sich die unterzeichnete Kammer unter Communicatsrückschluß zunächst mitzutheilen, daß sich die Genossenschaft der Taschner in Wien in der gleichen Angelegenheit anher gewendet hat, um in einer Eingabe vom 5. Juli 1888 in einer der Eingangs erwähnten Vorstellung analogen Weise ihren diesbezüglichen Standpunkt zu vertreten.

Obwohl nun die Kammer Gelegenheit hatte, schon unter dem 14. September 1887, Z. 3715, in einem an die k. k. n. ö. Statthalterei rücksichtlich der angeregten Frage erstatteten Gutachten rein principiell ihre Anschauung dahin auszusprechen, daß die Herstellung solcher hölzerner Koffer, bei denen die Tischlerarbeit als Hauptarbeit erscheint, der Ueberzug mit Leinwand nur eine zur vollkommenen Fertigstellung gehörige Vollendungsarbeit darstellt, in den Umfang des Tischlergewerbes falle, so glaubte die Unterzeichnete sich doch in dem vorliegenden Falle darüber Gewißheit verschaffen zu sollen, wie sich das Verhältniß der Tischler- zur Taschnerarbeit bei mit Leinwand überzogenen Koffern stellt.

Sie hat nun hierüber am 6. Mai 1889 die Vorsteher der Wiener Tischler- und Wiener Taschnergenossenschaft im Gegenstande gutächtig einvernommen und beehrt sie sich, in dem Folgenden die Ergebnisse dieser Einvernahme der hochlöblichen Statthalterei zur Kenntniß zu bringen.

Beide Vorsteher erklärten zunächst übereinstimmend, daß der einfache Holzkoffer, der blos einen Anstrich von Farbe erhält, mit einem Schlosse und Charniren versehen ist, sich als reine Tischlerarbeit darstelle, und daß dessen Erzeugung demzufolge auch nur den letztgenannten

Gewerbetreibenden zustehen könne. Mit gleicher Einseitigkeit wurde aber auch behauptet, daß sobald ein einfacher Holzkoffer mit Leinwand überzogen wird, dieser Vorgang mit weiteren Arbeiten als Anbringung von Metallbändern, Beschlagen der Ecken, innere Montirung u. s. w. verbunden ist, wodurch die Tischlerarbeit zurücktritt, und hauptsächlich die Taschnerarbeit den Preis bestimmt. Dieser stellt sich nämlich für den fertigen Koffer unverhältnißmäßig höher als für das durch Tischler hergestellte Holzgestelle, und wurde das diesbezügliche Preisverhältniß für manche Fälle sogar mit 3:1 bezeichnet.

Die unterzeichnete Kammer hat diesen Angaben nur noch beizufügen, daß die in dem Gutachten vom 14. September 1887, Z. 3715, ausgeführten Anschauungen im Zusammenhange mit den Resultaten der ebenerwähnten Einvernahme nunmehr eine Abgrenzung der strittigen Gewerberechte derart ergeben, daß Tischler nur zur Herstellung einfacher Holzkoffer ohne Leinwandüberzug berechtigt sind, weil derartige Ueberzüge bei solchen Koffern ohne die im Vorstehenden angeführten, als Hauptarbeit zu bezeichnenden und den Taschnern zustehenden Montirungen thatsächlich nicht vorkommen.

---

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Juni 1889, Z. 32.630,  
M. Z. 196.461,

beireffend die Erklärung der Schuhobertheilerzeugung als handwerksmäßiges Gewerbe.

Es ist bei dem hohen k. k. Handelsministerium das Ansuchen gestellt worden, die Erzeugung von Schuhobertheilen unter die handwerksmäßigen Gewerbe im Sinne der Bestimmungen des §. 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 15. März 1883, N. G. Bl. Nr. 39, einzureihen.

Zur Begründung dieses Ansuchens wurde geltend gemacht, daß die Schuhobertheilherrichtung nur aus dem Schuhmachergewerbe sich entwickelt habe, und daß ein Schuhobertheilherrichter das Schuhmachergewerbe selbst gründlich erlernt haben müsse, um überhaupt den erwähnten Gewerbszweig verstehen zu können.

Aus diesem Grunde könne auch nicht geleugnet werden, daß die Schuhobertheilherrichtung nur durch längere Verwendung im Schuhmachergewerbe erlernt und selbständig ausgeübt werden könne, daher dieselbe sich auch als handwerksmäßig darstelle.

Schließlich wurde auch darauf hingewiesen, daß der enge Zusammenhang dieser beiden Gewerbe durch die bisher überall erfolgte Vereinigung in einer Genossenschaft constatirt erscheine.

Da nun in neuerer Zeit die Schuhobertheilerzeugung ganz abgesondert erfolge und die Schuhmacher sich häufig nur mit dem Anheften der Untertheile an die gekauften Obertheile beschäftigen, somit die Erlernung der Anfertigung der Beschuhung in allen Bestandtheilen nicht mehr durchwegs ermöglicht werde, erscheine nicht nur das Schuhmachergewerbe in seinem Bestande beeinträchtigt, sondern auch die Heranbildung tüchtiger Gehilfen erschwert.

Mit Rücksicht auf den Umstand, als die geschilderten Verhältnisse nach den gepflogenen Erhebungen bestehen, hat sich das genannte hohe Ministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern bestimmt gefunden, auszusprechen, daß die Schuhobertheilerzeugung einen integrierenden Bestandtheil des Schuhmachergewerbes bildet und daß daher Bewerber um das erstgenannte Gewerbe, soferne dasselbe handwerksmäßig betrieben wird, gehalten sind, vor dem Gewerbsantritte den Nachweis der Befähigung in derselben Weise,

wie dieser Nachweis für das handwerksmäßige Schuhmachergewerbe gefordert wird, zu erbringen.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des erstgenannten hohen Ministeriums vom 23. Mai 1889, Z. 35.903 ex 1888, und mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 5. Jänner 1886, Z. 62.382 ex 1885\*), zur eigenen Nachschau, sowie entsprechender Verständigung der im dortigen Amtsbezirke befindlichen Schuhmachergenossenschaft in Kenntniß gesetzt.

\*) Siehe M. B. Bl. ex 1886, Nr. 2, S. 41.

## 12.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Juni 1889, Z. 33.884, M. Z. 201.022, betreffend die Regelung des Vorganges bei Registrierung der die Ausübung von österreichisch-ungarischen Erfindungsprivilegien betreffenden Anzeigen.**

Zur Gewinnung eines einheitlichen und geregelten Vorganges bei der Registrierung von Anzeigen, welche die stattgefundene Ausübung von österreichisch-ungarischen Erfindungsprivilegien betreffen, haben das k. k. Handelsministerium und das königl. ung. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel die Vereinbarung getroffen, daß vom 1. Juli 1889 an nur solche Ausübungsanzeigen in dem österreichischen, sowie in dem ungarischen Privilegienregister, welche sich auf ein dem Registrationsgesuche beigelegtes, unter Intervention einer Behörde zu Stande gekommenes Ausübungserhebungsprotokoll stützen.

Jeder solchen Ausübungserhebung ist mindestens ein beeideter und von der Behörde zu bestimmender Sachverständiger beizuziehen.

In dem Erhebungsprotokolle ist das Vorhandensein der zur Ausübung des Privilegiums erforderlichen Betriebsmittel (Betriebsanlagen), die Zeit und der Umfang der Ausübung mit thunlichster Genauigkeit zu constatiren.

Auch muß im Protokolle ausdrücklich bemerkt werden, daß im Streitfalle selbst gegen eine solche Ausübungsconstatirung der Gegenbeweis zulässig ist.

In den ohne Beischluß der Privilegiumsurkunden einlaufenden Ansuchen um Registrierung derartiger Ausübungserhebungen, sowie auch anderer in den Privilegienregistern vorzumerkenden Thatsachen haben die Gesuchsteller oder deren Bevollmächtigte die dem betreffenden Privilegium entsprechenden Registerbezugsdaten, d. i. Band und Seite sowohl des österreichischen als auch des ungarischen Privilegienregisters anzuführen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 1. Juni 1889, Z. 22.725, zur eigenen Wissenschaft, sowie zur sogleichen Verständigung sämtlicher behördlich autorisirten Privilegienagenten im dortigen Amtsgebiete in Kenntniß gesetzt.

Die Privilegienagenten werden außerdem darauf aufmerksam zu machen sein, daß, wenn auch der oberrwähnte Vorgang erst vom 1. Juli 1889 an beobachtet werden wird, es trotzdem wünschenswerth erscheint, daß sie schon vor jenem Zeitpunkt in ihren diesbezüglichen Gesuchen Band und Seite der beiden Privilegienregister, in welche das betreffende Privilegium eingetragen ist, namhaft machen.

## 13.

Die allgemeine öffentliche Heilanstalt zu Budapest, St. Rochus, ist vom 1. Mai l. J. berechtigt die tägliche Verpflegsg Gebühr von 99 Kreuzer aufzurechnen.

(Note des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1889, Z. 16.501, M. Z. 178.405.)

## 14.

Der Statthalter von Galizien hat beim Vorhandensein sämtlicher in dem Ministerialerlasse vom 4. December 1856, Z. 26.641, vorgezeichneten Bedingungen das neu errichtete Bezirksspital, Namens „Franz Josef I.-Spital“ in Zywiec (Saybusch) vom 1. Mai 1889 angefangen als eine allgemeine, öffentliche Heilanstalt erklärt und für dieselbe die Verpflegstaxe mit 52 kr. für Erwachsene und mit 30 kr. für Kinder unter 7 Jahren per Kopf und Tag festgesetzt.

(Statthaltereierlaß vom 30. Mai 1889, Z. 30.607, M. Z. 192.003.)



## II.

### Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 3. Mai 1889, Z. 2049, M. Z. 82.900.

Ueber das Ansuchen des Magistrates um Entscheidung darüber, ob im Hinblick auf den Umstand, als durch den Plenarbeschluß vom 1. März 1889, Z. 7728 ex 88, die den Schulleitern (Oberlehrern und Bürgerschuldirectoren) mit dem Plenarbeschlusse vom 22. December 1885, Z. 1536, gewährten, in die Pension nicht einrechenbaren Personalzulagen von je 300 fl. nicht ausdrücklich berührt erscheinen, der vorcitierte Beschluß vom 1. März 1889 auch auf diese Personalzulagen analoge Anwendung zu finden habe und also diese Personalzulagen in Zukunft um die de jure anfallenden Activitätszulagen zu reduciren oder die letzterwähnten Zulagen den Schulleitern neben den vorgedachten Personalzulagen flüssig zu machen sein werden, wird nach dem Antrage der III. Section beschlossen, dem Magistrate zu eröffnen, daß der Beschluß vom 1. März 1889, Z. 7728, auch auf diese Personalzulagen entsprechende Anwendung zu finden hat, und daß also diese Personalzulagen in Zukunft um die de jure anfallenden Activitätszulagen zu reduciren sind.

Vom 14. Mai 1889, Z. 2678 (II. Section), M. Z. 135.761.

Das Stadtbauamt wird angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die Gasdruckmesser in sämtlichen Bezirken in entsprechend gleichmäßig temperirten Räumen untergebracht werden.

Vom 15. Mai 1889, Z. 2773, M. Z. 400.521 ex 1888.

Der Magistrat wird sowie bezüglich der Sanitätsaufseher (Gemeinderathsbeschluß vom 20. Mai 1881, Z. 1732) auch bezüglich der Krankenträger ermächtigt, die normirte Entlohnung an erkrankte Krankenträger auf die Dauer von längstens vier Wochen zu bewilligen.

Vom 17. Mai 1889, Z. 1621, M. Z. 20.566.

Die harten Fußböden in den Lehrzimmern und Turnsälen der städt. Schulgebäude sind alljährlich einmal mit Oelfirniß einzulassen und ist diese Arbeit durch den städt. Contractanten für Anstreicherarbeiten anstatt durch den Contractanten für die Tischlerarbeiten auszuführen.

Vom 21. Mai 1889, Z. 18 (vertr.), M. Z. 352.396 ex 1888.

In Zukunft ist in den Turnberichten der städt. Mittelschulen nicht blos die Zahl der turnenden Schüler, sondern auch die Gesamtzahl der Schüler bekannt zu geben.

Vom 22. Mai 1889, Z. 3066 (VI. Section), M. Z. 49.196.

Anlässlich eines speciellen Falles wird der Magistrat aufgefordert, daß die einzelnen in Folge der Eröffnung der Jacquingasse (und auch in anderen Fällen) verbleibenden Baustellentheile nicht als Straßengrund abgeschrieben, sondern thatsächlich in das Grundbuch als Baustellen eingelegt werden, damit bei einer Schätzung derselben nach §. 9 der Wiener Bauordnung diese für die Bewerthung maßgebende Eigenschaft „als Baugrund“ von den Schätzleuten gehörig in Betracht gezogen werde.

Vom 24. Mai 1889, Z. 5575 ex 1888, M. Z. 193.343 ex 1888.

Bei der Vergabung der Arbeiten für die Erneuerung des Anstriches von städt. Brücken ist nach den folgenden Grundsätzen vorzugehen und sind die folgenden Bestimmungen in die bezügliche Vorschrift aufzunehmen:

1. Es ist bei Erneuerung des Anstriches der städt. eisernen Brücken entweder ein zweimaliger Anstrich mit Platin- oder Silicatsfarbe, oder aber nach einer einmaligen Bleiminiumgrundirung ein zweimaliger Anstrich mit einer chemisch reinen Bleiweißfarbe herzustellen. Als Beisatz zu den trockenen Metallfarben darf nur reiner, unverfälschter Leinölfirniß verwendet werden.

2. Bei gleichen Anboten ist der Platin- oder Silicatsfarbe vor der Bleiweißfarbe der Vorzug einzuräumen.

3. Die Haftzeit für die Erneuerung des Anstriches wird in allen Fällen mit fünf Jahren bemessen.

4. Die Höhe der Caution wird in allen Fällen mit 10% der Verdienstsumme festgesetzt.

Das Stadtbauamt wird beauftragt, nach Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren über die mit den verschiedenen Farbmaterialien erzielten Resultate eingehend zu berichten.

### III.

## Magistratsverordnungen und Verfügungen.

### 1.

Erlaß des Magistrates vom 12. April 1889, Z. 77.841, an das Stadtbauamt, die Steingebarung betreffend.

Auf Grund der von der städt. Buchhaltung vorgenommenen Scontrirung der Steinvorräthe auf den städt. Steinlagerplätzen im II. und IX. Bezirke und vor der Westbahnlinie wird in Folge Rathsbeschlusses vom heutigen Tage der städt. Materialverwaltung das Absolutorium für die Steingebarung in den Jahren 1886, 1887 und 1888 ertheilt.

Bei dieser Gelegenheit hat der Magistrat über Antrag der städt. Buchhaltung hinsichtlich der Steingebarung nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Fuhrzettel über die für die einzelnen Pflasterungsobjecte abgegebenen Pflastersteine sind nach Beendigung der Pflasterung sofort an die städt. Buchhaltung abzugeben.

2. Die vom Stadtbauamte bereits eingeführte Trennung der verschiedenwerthigen Steine in dem bei der städt. Materialverwaltung geführten Journale wird genehmigt und wird

3. das Stadtbauamt, beziehungsweise die Materialverwaltung angewiesen, auch hinsichtlich der gleichwerthigen Mauthausener Steine eine nach eigenen und fremden Brüchen getrennte Verbuchung zu führen.

4. Die bereits veranlaßte Führung von zwei getrennten Büchern bei der Verbuchung der Steine (Journal und Hauptbuch) wird genehmigt.

5. Zur Vermeidung größerer Differenzen zwischen den verrechnungsmäßigen und tatsächlichen Steinvorräthen sind die mit der Steinverföhrung, beziehungsweise Steinbegleitung betrauten Organe zu beauftragen, die mit jedem Wagen verföhrten Steinquantitäten genau zu zählen.

Die mit der Inspicirung der Pflasterungen betrauten Organe des Stadtbauamtes sind anzuweisen, die zugeföhrten Steinquantitäten genau zu controliren und eventuell wahrgenommene Differenzen in den Fuhrzetteln ersichtlich zu machen, damit die sofortige Richtigstellung fehlerhafter Angaben veranlaßt werden kann.

Hievon wird das Stadtbauamt zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

## 2.

Bei den Erhebungen, welche vom Magistrate Wien zu dem Zwecke vorgenommen werden, um Anordnungen über die Herstellung und den Betrieb von Personen- und Lastenaufzügen treffen zu können, sind zufolge Magistratsbeschlusses vom 4. Juni 1889, Z. 263.132, folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen:

### I. Allgemeine Vorschriften.

1. Zur Herstellung von Personenaufzügen sowie zur Anbringung solcher Lastenaufzüge, mit welchen bauliche Aenderungen oder bauliche Herstellungen verbunden sind, ist die Bewilligung der Baubehörde erforderlich.

Für die Herstellung von Lastenaufzügen anderer Art genügt die schriftliche Anzeige bei der Baubehörde.

Auf Bersefkungen und Flugvorrichtungen in Theatern sowie auf die bei Bauführungen üblichen Aufzugsvorrichtungen, endlich auf einfache Koll- und Flaschenzüge finden die Bestimmungen dieser Instruction keine Anwendung.

2. Dem Gesuche um die Bewilligung zur Herstellung von im Punkte 1 bezeichneten Aufzügen ist ein Plan des Aufzuges und der betreffenden Vorrichtungen in zwei Parien beizugeben. Diese Pläne sind im Maßstabe 1 : 20, für die Details aber im Verhältnisse 1 : 10 anzufertigen.

Was die Verfassung von derlei Plänen betrifft, so steht dieselbe, wie in dem Erlasse der hohen k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Juli 1888, Z. 33.328, M. Z. 263.132 erinnert wurde, als in das Gebiet des Maschinenwesens gehörig, gemäß der Bestimmung der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36.413, §. 2, Absatz b, Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. August 1861, Z. 1446 Pr. (L. G. und B. Bl. vom Jahre 1863, Anhang Nr. 8), beziehungsweise der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. November 1886, Z. 8152, Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. December 1886, Z. 6447 Pr. (L. G. und B. Bl. XX. Stück, §. 1, Absatz c) in allen Fällen den behördlich autorisirten Maschinenbau-Ingenieuren zu, und sind diese hiezu besonders befugt und daher auch zunächst berufen, derlei Pläne zu unterfertigen und solche Maschinenaufzüge auszuführen; selbstverständlich sind jedoch andere in diesem Zweige des Maschinenwesens speciell fachmännisch gebildete und befähigte Maschinisten, Constructeure und Maschinenfabriken dieser Art hievon im Sinne der Gewerbeordnung nicht ausgeschlossen.

Sollen derlei Aufzüge in neu aufzuführenden Gebäuden angebracht werden, so kann um die Bewilligung hiezu unter Einem in dem Bauconsensgesuche eingeschritten werden, zu welchem Zwecke die Aufzüge in den Bauplänen nach obigem Maßstabe ersichtlich zu machen und auch die Detailconstructions beizugeben sind.

3. Die Geschäftsleute, welche die Herstellung eines Aufzuges übernehmen, tragen die Verantwortung für die Verwendung qualitätsmäßiger Materialien sowie für die solide und fachmännische Ausführung.

## II. Besondere Vorschriften.

### A. Personenaufzüge.

#### a) Constructionsvorschriften.

4. Der Förderschacht muß in allen Geschossen sowie im Dachbodenraume allseitig feuersicher hergestellt werden.

5. Die Zugänge zu dem Förderschachte sind in allen Förderstellen (Eingängen) durch selbstschließende Thüren abzuschließen, und sind diese so einzurichten, daß sie sich nur in dem Zeitpunkte öffnen lassen, wenn der Fahrstuhl in der Ebene des Eintrittes sich befindet.

Uebrigens sind in dem Zwischenraume zwischen der Thüre und der Wand des Förderschachtes selbstschließende Gitter von mindestens 1 Meter Höhe anzubringen, welche jedoch nach dem Innern des Förderschachtes nicht geöffnet werden können.

6. Wenn derartige Eingangsthüren in nicht vollkommen feuersicher abgeschlossenen Räumen, in Stiegenhäusern oder anderen für den Verkehr im Gebäude unbedingt erforderlichen Communicationen angebracht werden, müssen dieselben aus vollkommen feuersicherem Material hergestellt werden.

7. Der Mechanismus sowie die ganze Einrichtung der Personenaufzüge ist möglichst aus feuersicherem Materiale herzustellen.

Zur Aufhängung des Fahrstuhles darf Gußeisen dann in Verwendung genommen werden, wenn dasselbe nur auf Druck in Anspruch genommen wird.

Die Constructionstheile für die durch indirecte Inanspruchnahme wirkenden Zugwiderstände, wie bei Presscylindern, Zahnrädern u. s. w., können auch aus Gußeisen hergestellt werden.

Für das Material der wesentlichen Bestandtheile des Fahrstuhles und der zur Aufhängung dienenden Bestandtheile ist eine zwanzigfache Sicherheit erforderlich.

8. Zur Aufhängung des Fahrstuhles dürfen im Allgemeinen nur Drahtseile, Drahtbandseile oder Gall'sche Gelenk Ketten mit mindestens zwei Laschenpaaren in jedem Gliede verwendet werden.

Die Verwendung von Ketten mit geschweißten Gliedern ist nur dann gestattet, wenn für deren verlässliche Qualität und Ausführung eine besondere Garantie geleistet und der Bezugsort in unbestreitbarer Weise nachgewiesen wird.

9. Die Feststellung des Fahrstuhles an den einzelnen Einsteigstellen hat in vollkommen sicherer Weise mit Ausschluß der sogenannten Stützriegel oder Aufsatzvorrichtungen zu geschehen.

10. Als Fahrstuhl darf nur ein kastenförmiger Behälter verwendet werden, dessen Wände mit Ausnahme der Thüren, entweder in der ganzen Höhe voll hergestellt oder aber in den unteren Theilen mit vollen Parapeten und darüber mit engmaschigen Drahtnetzen versehen sind. Der Fußboden ist in einer für die aufzunehmende Belastung hinreichenden Stärke und die Decke geschlossen herzustellen. Die Thüren des Fahrstuhles dürfen nur nach Innen zu öffnen oder Schubthüren sein, und ist der Innenraum zu beleuchten, wozu jedoch Petroleum oder ein ähnlicher feuergefährlicher Stoff nicht verwendet werden darf.

11. Jeder Personenaufzug muß derart hergestellt werden, daß im Falle des Reißens oder Brechens irgend welcher Bestandtheile desselben das Abstürzen des Fahrstuhles sogleich verhindert wird (Fangvorrichtung). Directwirkende Aufzüge mit Gegengewichten sind sowohl gegen das Emporschleudern als auch gegen das zu rasche Niedergehen des Fahrstuhles zu sichern.

12. Jeder Personenaufzug muß eine besondere Vorrichtung erhalten, damit in dem Falle, als der Fahrstuhl innerhalb einer Geschosshöhe feststehen bleiben sollte, derselbe unabhängig von der sonstigen Hebevorrichtung möglichst schnell an eine Aussteigstelle gebracht und das Aussteigen der Personen bewirkt werden kann.

13. Jeder Fahrstuhl muß sich an den Endpunkten seiner Bahn selbstthätig in der Art abstellen, daß nach keiner Richtung hin eine Weiterbewegung desselben sowie der Gegengewichte stattfinden kann. Diese Abstellung muß ohne Stoß erfolgen.

14. Wenn Gegengewichte in Anwendung kommen, so müssen dieselben in besonderen Schächten oder in besonderen Führungen untergebracht und diese so hergestellt werden, daß ein Herauserschleudern der Gegengewichte nicht eintreten kann.

15. Bei Personenaufzügen, welche nicht besondere Förderschächte erhalten, sondern in dem Spindelraume einer Stiege mit freistehenden Führungen errichtet werden, ist — wenn die Entfernung des Fahrstuhles vom Stiegegeländer nicht mindestens 0·70 Meter beträgt, entsprechende Vorkehrung zu treffen, daß eine Beschädigung der die Stiege passirenden Personen verhindert wird. Die Eingänge an allen Förderstellen sind auf die Länge des Spindelraumes oder mindestens auf die doppelte Breite des Fahrstuhles mit Gittern oder festen Wänden, in welchen sich dementsprechende Eingangsthüren befinden, abzuschließen und letztere sammt dem Zwischengitter in der im Punkte 5 angegebenen Weise herzurichten.

An der untersten Zugangsstelle ist eine entsprechende Absperrvorrichtung anzubringen.

Wird der obere Theil des Bewegungsmechanismus im Dachraume untergebracht, so ist für einen feuersicheren Abschluß des Dachraumes Sorge zu tragen.

#### b) Betriebsvorschriften.

16. An jedem Zu- oder Eingange zum Förderschachte ist eine Tafel mit der Aufschrift „Fahrstuhl“ oder „Aufzug“ anzubringen, und ist stets für eine entsprechende Beleuchtung des Einganges Sorge zu tragen.

17. Ueber die Art der Benützung des Fahrstuhles ist an geeigneter Stelle stets sichtbar und unverwischbar eine kurze Instruction derart anzubringen, daß auch die zur Beförderung zulässige Anzahl der Personen deutlich zu ersehen ist.

18. Die Inangabe und Abstellung des Fahrstuhles darf nur durch eine hiezu bestellte und gehörig unterrichtete Person (Aufzugwärter) stattfinden.

19. Wird der Aufzug nicht vom Fahrstuhle aus, sondern von einem anderen Standpunkte aus in Betrieb gesetzt, so muß dafür gesorgt werden, daß eine Verständigung zwischen dem Aufzugwärter und den zu fördernden Personen stattfinden kann, bevor dieselben in den Fahrstuhl einsteigen oder den Fahrstuhl in den betreffenden Stockwerken verlassen haben.

20. Die Thüren zum Förderschachte sind stets geschlossen zu halten, auch wenn der Fahrstuhl nicht in Bewegung ist. Wird der Fahrstuhl ganz außer Betrieb gesetzt, so sind die Thüren vom Aufzugwärter abzusperrern und sind die Schlüssel von demselben in Verwahrung zu nehmen. Die Schlüssel dürfen an keinen Unberufenen abgegeben werden.

21. Bei der Vornahme von Arbeiten unterhalb des Fahrstuhles ist der letztere festzustellen und darf ohne diese Vorsicht der Förderschacht nicht betreten werden.

22. Die mittlere Fahrgeschwindigkeit darf aufwärts oder beim Niedergange 0·75 Meter per Secunde nicht überschreiten.

### B. Lastenaufzüge.

#### a) Constructionsvorschriften.

23. Die Zugänge zu geschlossenen Förderschächten sind an den Förderstellen mit selbstschließenden Thüren zu versehen.

Bei einer anderen Construction des Aufzuges sind die Zugänge mindestens durch entsprechende, leicht handsame Schutzgeländer, welche sich nur nach Außen öffnen lassen, zu versichern, und sind solche Vorkehrungen zu treffen, daß auch während der Manipulation ein Abstürzen von Personen hintangehalten wird.

24. Bei der Einrichtung von Lastenaufzügen ist Vorsorge zu treffen, daß die Oeffnungen in den Geschloßdecken feuersicher abgeschlossen werden können.

Ausnahmen können von der Baubehörde in Berücksichtigung der localen Verhältnisse bewilligt werden.

25. Wo Gegengewichte in Anwendung kommen, sind deren Schächte oder Führungen auf dem Boden des Aufzuges und an der Decke so abzuschließen, daß ein Hinausschleudern der Gegengewichte nicht eintreten kann.

Aufzugseinrichtungen mit Gegengewichten sind sowohl gegen das Emporschleudern als auch gegen zu rasches Niedergehen des Fahrstuhles zu sichern.

26. An jedem Lastenaufzuge muß eine vollkommen verläßliche Vorrichtung (Fangvorrichtung) angebracht werden, welche im Falle des Reißens oder Brechens irgend welcher Bestandtheile desselben das Abstürzen des Fahrstuhles verhindert.

27. Jeder Aufzug muß mit einer Vorrichtung versehen werden, damit der Fahrstuhl jederzeit schnell und ohne Stoß zum Stillstand gebracht werden kann.

#### b) Betriebsvorschriften.

28. An jedem Zu- oder Eingange zum Förderschachte ist eine Aufschrift „Fahrstuhl“ oder „Aufzug“ anzubringen und stets für entsprechende Beleuchtung des Einganges Sorge zu tragen.

29. Ueber die Art der Benützung des Fahrstuhles ist an geeigneter Stelle stets sichtbar und unverwischbar eine Instruction derart anzubringen, daß auch die zur Beförderung zulässige Belastung deutlich zu ersehen ist.

30. Fahrstühle zur Güterbeförderung können von den die Fahrstuhleinrichtung bedienenden Personen mitbenützt werden; doch darf dann nur eine solche Last aufgelegt werden, welche einschließlich des Gewichtes der bedienenden Personen als Maximalbelastung zulässig ist.

31. Im Uebrigen ist jedoch die Benützung des Waarenfahrstuhles zur Beförderung von Personen verboten.

32. Bei Inbetriebsetzung des Fahrstuhles ist ein deutlich hörbares Signal zu geben.

33. Bei der Bornahme von Arbeiten unterhalb des Fahrstuhles ist der letztere festzustellen und zu entlasten, und darf ohne diese Vorsicht der Förderschacht nicht betreten werden.

34. Die Fahrgeschwindigkeit des Fahrstuhles darf für den Auf- oder für den Niedergang 0.75 Meter per Secunde nicht überschreiten.

35. Die Oeffnungen in den Geschloßdecken (Punkt 23) sind, sobald eine weitere Benützung des Aufzuges nicht mehr beabsichtigt wird, jedenfalls aber Abends bei Schluß des Geschäftes zu verschließen.

### III. Belastung und zeitweise Revision.

36. Bei Fahrstuhleinrichtungen zur Beförderung von Personen sind alle Bestandtheile für eine zwanzigfache Sicherheit zu rechnen (Punkt 7) und sind die Berechnungen über Verlangen der Baubehörde vorzulegen. Als Normalgewicht für eine Person werden 75 Kilogramm angenommen.

37. Für Waarenaufzüge müssen alle für die Tragfähigkeit und Sicherheit wesentlichen Bestandtheile mit mindestens zehnfacher Sicherheit in Rechnung gestellt und die Berechnungen über Verlangen der Baubehörde vorgelegt werden.

38. Alle Fahrstühle sind vor ihrer Inbetriebsetzung einer Probelastung zu unterziehen, wobei das Zweifache der zu fördernden Nutzlast auf die Dauer von wenigstens zwanzig Minuten auf dem freihängenden Aufzuge zu belassen ist.

39. Der Inhaber eines Aufzuges hat denselben, wenn er für Personenbeförderung bestimmt ist, mindestens alle drei Monate, und Lastenaufzüge mindestens alle sechs Monate einer eingehenden Untersuchung durch einen Fachmann auf eigene Kosten unterziehen zu lassen, wobei eine Probelastung vorzunehmen ist, welche das Zweifache der zulässigen Maximalbelastung zu betragen hat.

40. Der von dem Fachkundigen schriftlich auszustellende Prüfungsbefund ist im kurzen Wege dem Stadtbauamte einzufenden.

